

## Besuchspflicht - häusliche Erziehung

Land Salzburg  
Referat für Elementarbildung  
und Kinderbetreuung  
Gstättengasse 10  
5020 Salzburg  
[kinder@salzburg.gv.at](mailto:kinder@salzburg.gv.at)



**LAND  
SALZBURG**

Elementarbildung  
und Kinderbetreuung

### Antrag auf häusliche Erziehung im „verpflichtenden Kindergartenjahr“ (während der Besuchspflicht) gem § 22 Abs 2a S.KBBG:

Der Antrag muss bis Ende des Monats Februar gestellt werden, der dem „verpflichtenden Kindergartenjahr“ vorangeht.

Kind: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse (Hauptwohnsitz): \_\_\_\_\_

**Erziehungsberechtigte/r, die/der den Antrag stellt:**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Tel-Nr.: \_\_\_\_\_

**Ich beantrage, die Besuchspflicht meines Kindes in häuslicher Erziehung zu erfüllen.**

Die häusliche Erziehung wird durch Frau/Herrn

\_\_\_\_\_ durchgeföhrt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass gem § 22 Abs 2a S.KBBG die Besuchspflicht nur in häuslicher Erziehung erfüllt werden kann, sofern sichergestellt ist, dass

1. die Bildungsaufgaben gemäß § 3 S.KBBG unter Verwendung des „Leitfadens für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ (Titel: „Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt“; herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010) sowie der im § 13 Abs 2 S.KBBG angeführten pädagogischen Grundlagendokumente wahrgenommen werden,

Land Salzburg-w375a-11.22 | [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft Sport  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at)

2. die Werteerziehung gewährleistet ist und
3. das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf.

Mein Kind hat folgende Möglichkeiten, zu anderen Personen, insbesondere zu anderen Kindern außerhalb des häuslichen Umfeldes, regelmäßige soziale Kontakte zu pflegen:

---



---

Mein Kind hat folgende Möglichkeiten zum Lernen und Entdecken in den Bereichen

- Emotionen und soziale Beziehungen: \_\_\_\_\_
- Ethik und Gesellschaft: \_\_\_\_\_
- Sprache und Kommunikation: \_\_\_\_\_
- Bewegung und Gesundheit: \_\_\_\_\_
- Ästhetik und Gestaltung: \_\_\_\_\_
- Natur und Technik: \_\_\_\_\_

Dem Antrag ist das ausgefüllte Formular „Sprachstandsnachweis“ angeschlossen.

Dieses wurde ausgestellt durch (Zutreffendes ankreuzen)

- einer Logopädin/einem Logopäden
- einer Kinderärztin/einem Kinderarzt

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Antrag gebührenpflichtig ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten,  
die/der den Antrag stellt

Rechtlicher Hinweis:

Mit der Genehmigung erlischt die Verpflichtung des Besuchs einer institutionellen Einrichtung im Ausmaß von 20 Wochenstunden und der damit verbundene Anspruch auf Entfall des Elternbeitrags. Besucht das Kind dennoch eine institutionelle Einrichtung, ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

Hinweis zur Gebührenpflicht gem. Gebührengesetz 1957

Der Antrag auf häusliche Erziehung ist mit € 14,30 für den Antrag und € 3,90 pro Bogen zu vergebühren. Diese Gebühren sind unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten werden im Bescheid mitgeteilt, bei Nichteinzahlung wird das Finanzamt informiert.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung der Daten erfolgt durch das Amt der Salzburger Landesregierung im Rahmen der Kinderbildung und -betreuung, der Förderung und der Aufsicht gemäß dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 iVm Art 6 Abs 1 lit c und e DSGVO. Nähere Informationen zum Datenschutz, zum Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Website des Landes Salzburg, abrufbar unter <https://www.salzburg.gv.at/datenschutz>.